



GESUCH

UM BEWILLIGUNG VON VORÜBERGEHENDER INANSPRUCHNAHME ÖFFENTLICHEN GRUNDES

GESUCHSTELLER
(BAUHERR)

Name/Vorname:

Adresse:

Tel. Nr.

E-Mail:

UNTERNEHMER
(BAULEITUNG)

Name/Vorname:

Adresse:

Tel. Nr.:

E-Mail:

RECHNUNGSADRESSE

ORT DER LAND-
BEANSPRUCHUNG

Ortsteil:

Strasse/Nr.:

Örtlichkeit:

ZWECK

z.B. Baugerüst, Ablagerung Ma-
terialien, Park-/Installationsplatz

ZEITDAUER

Beginn:

Ende:

BEILAGE/N

(PLÄNE IM DOPPEL)

Die Allgemeinen Bedingungen (siehe 2. Seite) wurden gelesen und akzeptiert.

Datum:

Unterschrift Gesuchsteller:

BEWILLIGUNG

Aufgrund von obigem Gesuch wird Ihnen auf Zusehen hin – unter den rückseitig aufgeführten Bedingungen – **bis Freimeldung an die Abteilung Tiefbau (Tel. 052 354 24 72)**, die Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes erteilt.

Für den Strasseneigentümer

Ort/Datum/Unterschrift:

VERRECHNUNG

(Beanspruchte Fläche/n)

,	x	,	=	,	m ²
,	x	,	=	,	m ²
Total			=	,	m ²

Fläche	m ² x Monat	x Ansatz (Fr.	/m ²) = Fr.
Pauschalgebühr			+ Fr. 150.00

Beginn:

Ende:

Freimeldung am (Datum):

durch:



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen wird in Bauzonen eine Benützungsgebühr gemäss Sondergebrauchsverordnung vom 1. April 2019 von Fr. 6.-/m² und Monat, in den übrigen Fällen von Fr. 4.-, erhoben. Die Gebühren werden bis zur Abmeldung bzw. bis zur gänzlich vollzogenen Räumung und Reinigung des beanspruchten Gebietes berechnet.
2. Bei vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen, Schaustellungen und dergleichen, ist eine Benützungsgebühr von Fr. 16.-/m² und Monat zu entrichten.
3. Durch diese Benützung des öffentlichen Grundes darf der Verkehr in keiner Weise behindert oder gefährdet werden (Art. 81 SSV, vom 9. September 1979). Die Signalisation und Abschränkung ist mit reflektierendem Material nach Normal der SNV 640 893a auszuführen.
4. Der Inhaber der Bewilligung haftet in jedem Fall allein für allen und jeden Schaden und Nachteil, der durch die Ablagerung und den Betrieb dem Strassengebiet, an Personen oder Sachen entsteht. Sei es aus Absicht oder Fahrlässigkeit, begangen durch ihn selbst oder seine Unternehmer oder Arbeiter. Allfällige notwendige Instandstellungsarbeiten am Strassengebiet werden auf Kosten des Konzessionärs ausgeführt.
5. Der Stadt Illnau-Effretikon, Abteilung Tiefbau, steht das Recht zu, für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten oder den Anordnungen der Strassenaufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird, die Bewilligung jederzeit, ohne Entschädigung an die Gesuchsteller, aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen.
6. Für die Behandlung des Gesuchs für die Benützung von öffentlichem Grund wird eine Pauschalgebühr von Fr. 150.- erhoben. Für jede weitere Ausstellung einer neuen Rechnung aufgrund falscher Angaben der Rechnungsadresse wird eine Gebühr von Fr. 50.- verlangt.

Effretikon, April 2021

Abteilung Tiefbau